

SG_GERICHTE B 2017/135 vom 24. Juli 2017

SG Gerichte, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_135

FR: SG_GERICHTE B 2017/135 du 24 juillet 2017

IT: SG_GERICHTE B 2017/135 del 24 luglio 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Einsatzprogramm für erwerbslose Personen (RAV Region Rapperswil-Jona). Die von der Vergabebehörde vorgenommene Bewertung der vom Beschwerdeführer beanstandeten Zuschlagskriterien ist nachvollziehbar begründet und liegt im Rahmen ihres Ermessens; Unangemessenheit kann vor Verwaltungsgericht nicht geltend gemacht werden. Soweit der Beschwerdeführer weitere Punkte des Vergabeverfahrens in Frage stellt, sich in seiner Beschwerdeschrift dazu aber nicht weiter äussert, mangelt es an einer genügenden Beschwerdebegründung; im Vergabe-Beschwerdeverfahren kann für eine Beschwerdeergänzung keine Nachfrist über die gesetzliche Beschwerdefrist hinaus angesetzt werden. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/135).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 24.07.2017 B 2017/135 Saint-Gall Verwaltungsgericht
24.07.2017 B 2017/135 San Gallo Verwaltungsgericht 24.07.2017 B 2017/135

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Einsatzprogramm für erwerbslose Personen (RAV Region Rapperswil-Jona). Die von der Vergabebehörde vorgenommene Bewertung der vom Beschwerdeführer beanstandeten Zuschlagskriterien ist nachvollziehbar begründet und liegt im Rahmen ihres Ermessens; Unangemessenheit kann vor Verwaltungsgericht nicht geltend gemacht werden. Soweit der Beschwerdeführer weitere Punkte des Vergabeverfahrens in Frage stellt, sich in seiner Beschwerdeschrift dazu aber nicht weiter äussert, mangelt es an einer genügenden Beschwerdebegründung; im Vergabe-Beschwerdeverfahren kann für eine Beschwerdeergänzung keine Nachfrist über die gesetzliche Beschwerdefrist hinaus angesetzt werden. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/135).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.